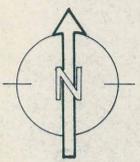
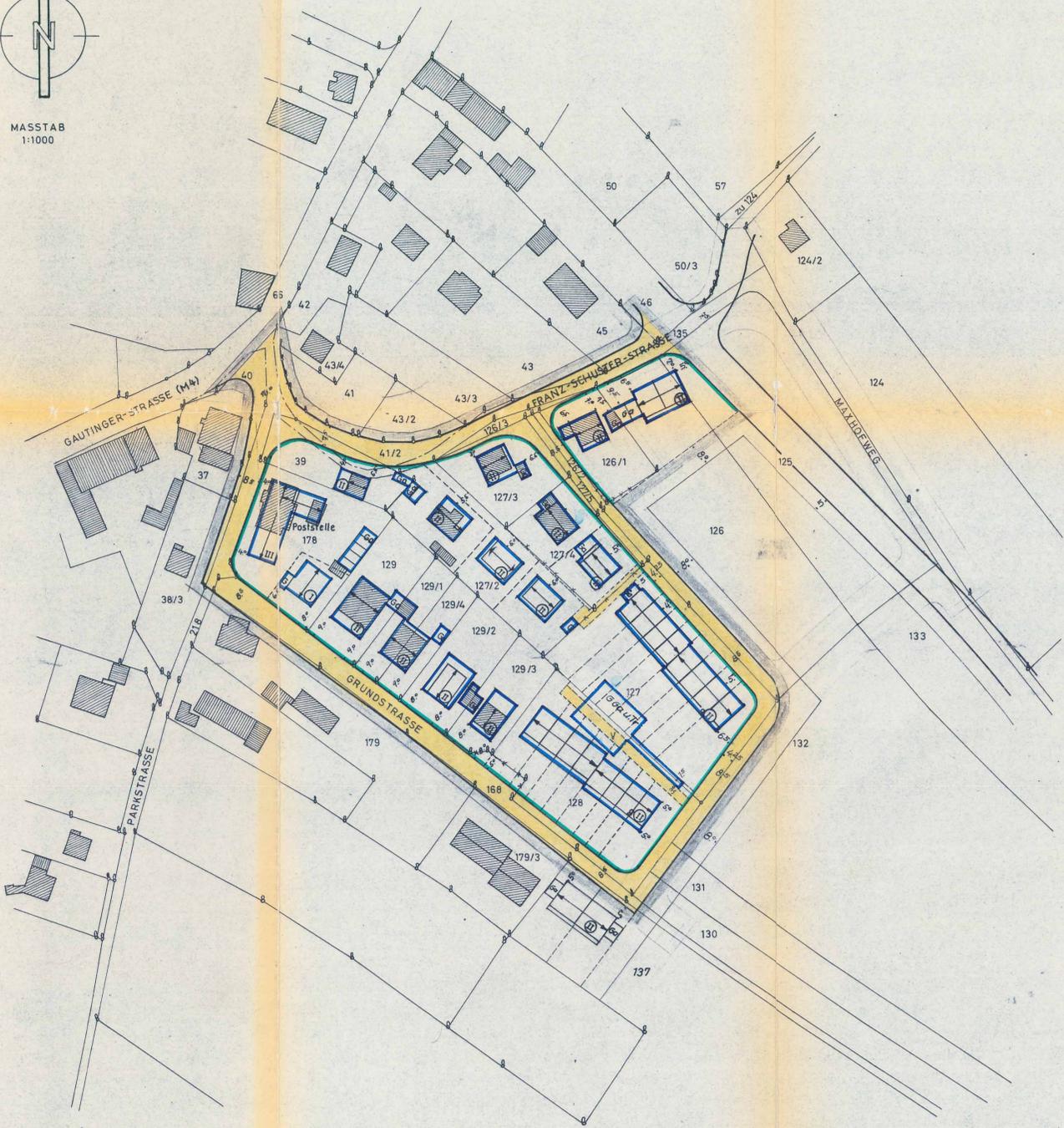


ÖSTL. DER FRANZ-SCHUSTER-STRASSE - BEBAUUNGSPLAN „ZWISCHEN MAXHOFWEG UND GRUNDSTRASSE“

GEMEINDE NEURIED LKRS. MÜNCHEN



MASSTAB
1:1000



Befertigt im: Juli 1969
Geändert am: 20.12.1970

Architekt
Franz G R A F
8000 München 71
Geisenbrunnerstr. 82, Tel. 7542

Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- Trafostation
- vorgeschlagene Grundstücksteilung

Die Gemeinde NEURIED

erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (BayBs I S. 461), des Art. 7 Abs. 1 und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 265), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

diesen Bebauungsplan als
SATZUNG.

A. Festsetzungen durch Text

1. Das Bauland ist nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO) als allgem. Wohngebiet (WA) festgesetzt.
2. Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen haben folgenden Anforderungen zu entsprechen:
Lattenzaun mit einer Höhe von max. 1,20 m über Gehweg-Oberkante mit Stützen aus Eisenprofilen geringen Querschnittes.
Sichtschutzmatten sind unzulässig.
3. Als Maß der baulichen Nutzung ist festgesetzt:
Vollgeschosse gemäß Planzeichen
Grundflächenzahl 0,4 als Höchstwert
Geschoßflächenzahl 0,9 als Höchstwert
4. Die Gebäude haben hinsichtlich der Gestaltung folgenden Anforderungen zu entsprechen
Dachform: Satteldach oder Walmdach
Dachneigung: 0 - 30 Grad
Der Erdgeschoßfußboden darf nicht mehr als 30 cm über dem natürlichen oder baurechtlich festgesetzten Gelände liegen. Die Traufhöhe über der natürlichen oder der festgesetzten Geländehöhe ist mit max. 6,50 m festgesetzt.
5. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 Abs. 3 und 4 der Bayer. Bauordnung vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
6. Stromversorgungsleitungen und Postleitungen sind unterirdisch zu führen.
7. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle Festsetzungen früherer Bebauungspläne.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Fußwege
- Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten)
- Fläche für Gemeinschaftsgarage (Tiefgarage)
- Maßzahl in Meter
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Firsttrichtung
- Flächen für Garagen
- Geschlossene Bauweise

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 Bundesbaugesetz vom 25.8.1970... bis 25.9.1970... im RATHAUS NEURIED... öffentlich ausgelegt.
NEURIED....., den 5.3.1971.
gez. Baumgartner
(1. Bürgermeister)
2. Die Gemeinde NEURIED..... hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 25.3.1971... den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.
NEURIED....., den 10.8.1971.
gez. Baumgartner
(1. Bürgermeister)
3. Das Landratsamt MÜNCHEN..... hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 18.6.1971... Nr. IV B/1 - BLS 7169 gemäß § 11 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370), genehmigt.
NEURIED....., den 5.8.1971.
gez. Baumgartner
(1. Bürgermeister)
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 6.8.1971 bis 6.9.1971... in NEURIED RATHAUS gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 6.8.1971... ortsüblich durch ANSCHLAG... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.
NEURIED....., den 8.9.1971...
gez. Baumgartner
(1. Bürgermeister)

NEURIED, DEN 21.6.82
FÜR DIE RICHTIGKEIT DER UNTERSCHRIFTEN:

(L. Wolowicz 1. BÜRGERMEISTER)

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 18.06.1971 Nr. IV B/1 - BLS 7169
Landratsamt München